

Unterrichtung durch die Bundesregierung

über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hier: Rahmenplan 1992 bis 1995 und Sonderrahmenplan 1988 bis 1993

Die Bundesregierung legt diesen Bericht dem Deutschen Bundestag gemäß dessen Beschluß vom 3. Mai 1984 (Drucksache 10/1250) vor. Der Deutsche Bundestag erhält damit Gelegenheit zur Stellungnahme, ehe sich die Bundesregierung mit den Ländern endgültig abstimmt und der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) den neuen Rahmenplan beschließt.

I. Wesentliche Änderungen im Rahmenplan 1991 bis 1994

1.

Der PLANAK hat

- am 29. November 1990 und am 23. Januar 1991 in Berlin den *Rahmenplan* 1991 bis 1994 (19. Rahmenplan) und
- am 21. Juni 1991 den *Sonderrahmenplan* 1988 bis 1993 für das Wirtschaftsjahr 1991/92 beschlossen.

2.

Der erste gesamtdeutsche Rahmenplan gilt gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Vertrages über die Herstellung der Einheit Deutschlands mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auch in den neuen Bundesländern (Beitrittsgebiet).

Er hat somit den besonderen Bedürfnissen der Strukturanpassung im Beitrittsgebiet Rechnung zu tragen.

3. Neue Förderungsgrundsätze im Rahmenplan für das Beitrittsgebiet

3.1 Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe

Mit diesem Förderungsprogramm können betriebliche Investitionen von Haupterwerbslandwirten sowie von Kooperationen bezuschußt werden mit dem Ziel:

- bäuerliche Betriebe *wieder einzurichten* oder
- noch existierende bäuerliche Betriebe *zu modernisieren*.

Förderungsformen sind:

- *Starthilfen* für die Wiedereinrichtung eines bäuerlichen Betriebes (bis zu 23 500 DM);
- *Zinsverbilligung* von 5 % (für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 300 000 DM je Betrieb);
- *öffentliche Darlehen* (für Gebäude und bauliche Anlagen)
 - = bei Wiedereinrichtung bis zu 250 000 DM,
 - = bei Modernisierung bis zu 90 000 DM;
- *Zuschuß* für bauliche Investitionen in *gründlandbezogenen* Tierhaltungszweigen (bis zu 50 000 DM);
- *Übernahme von Betreuungsgebühren*;
- *Bürgschaften für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen*.

3.2 Förderung zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

Schwerpunkte der Förderung sind die Umstrukturierung und Zusammenführung von tierischer und pflanzlicher Produktion von ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Gefördert werden u. a.

- Investitionen zur Rationalisierung des Betriebes,
- Modernisierung der Maschinen und Geräte für Pflanzenschutz und Düngung sowie Bodenbearbeitung,
- Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen (Gülle etc.) sowie zur Verbesserung des Tierschutzes und der Lebensmittelhygiene.

Voraussetzung für die Förderung sind der Nachweis, daß der Umwandlungsprozeß nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes eingeleitet und die Vermögensaufteilung grundsätzlich geklärt sind sowie eine geprüfte D-Mark-Eröffnungsbilanz vorliegt. Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Rechtsformen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt max. 143 000 DM/AK, höchstens jedoch 2,5 Mio. DM je Unternehmen, wobei Eigenleistungen von mindestens 10 % zu erbringen sind. Die Zinsverbilligung beläuft sich auf 5 %.

3.3 Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme können bezuschußt werden:

- Wärmedämmung und Regeltechnik in Wirtschaftsgebäuden
- Alternativenergiesysteme
- Heizungsumstellung von Rohbraunkohle auf umweltverträgliche Energieträger.

Antragsberechtigt sind Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, landwirtschaftliche Genossenschaften, Kapitalgesellschaften sowie Personengesellschaften.

Der Antragsteller hat einen Nachweis über die Leistungsfähigkeit des Betriebes und die Zweckmäßigkeit der geplanten Investition zu erbringen.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt max. 2,5 Mio. DM; die Eigenleistung hat mindestens 10 % zu betragen.

3.4 Verbesserung der Marktstruktur

Die Förderung konzentriert sich insbesondere auf den Neu- und Ausbau von Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen und des Grunderwerbs sowie auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau bzw. Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Die Schwerpunkte der investiven Förderung liegen auf der Grundlage von Sektorplänen insbesondere in der Molkereiwirtschaft und im Schlachthofbereich.

4. Sonstige neue Förderungsgrundsätze

4.1 Erstaufforstungsprämie

Grundbesitzern kann zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach erstmaliger Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen eine Prämie von bis zu 500 DM/ha und Jahr gewährt werden (für einen Zeitraum bis zu zwanzig Jahren).

4.2 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Seit 1990 erfährt im EG-Recht die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft eine eigenständige Förderung. Daher wurde die bisherige fischwirtschaftliche Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung ausgegliedert und in einem gesonderten Förderungsgrundsatz zusammengefaßt und modifiziert.

Nach diesem Programm können Investitionen *gefördert werden* für

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen sowie
- innerbetriebliche Rationalisierung.

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

5. Änderung bestehender Förderungsgrundsätze

5.1 Flächenbindung in der Tierproduktion

Der PLANAK hat sich darauf verständigt, in den einzelbetrieblichen Förderungsgrundsätzen (EFP, AKP, Wiedereinrichtung) sowie in den Förderungsgrundsätzen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen im Beitrittsgebiet eine Flächenbindung in der Tierproduktion einzuführen. Hiernach werden Investitionen im Bereich der Tierhaltung nur gefördert, wenn der Viehbesatz im Zieljahr der Investitionen 2,5 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die Länder können Ausnahmen zulassen.

Im übrigen sind in der Schweinehaltung nur noch Investitionen zur Rationalisierung des Betriebes (also keine Bestands- bzw. Produktionserweiterung) förderungsfähig.

5.2 Erweiterung des Begünstigtenkreises und der Förderungstatbestände

Im EFP wurde der Begünstigtenkreis zugunsten von Landwirten erweitert, die u. a. forstwirtschaftliche, touristische oder handwerkliche Tätigkeiten in ihrem Betrieb ausüben. Voraussetzung ist, daß Investitionen nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderungsprogramme gefördert werden können.

5.3 Frostschutzberegnung

Sowohl im EFP und AKP (Zuwendungsempfänger ist der Einzelunternehmer) als auch im Bereich der Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen (Zuwendungsempfänger ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, z. B. ein Wasser- und Bodenverband) können Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung gefördert werden.

6. Bestätigung geltender Förderungsgrundsätze

Die nachfolgenden Grundsätze hat der Planungsausschuß in ihren wesentlichen Förderungsinhalten (ausgenommen die einer günstigeren Förderung dienenden Sonderbestimmungen für das Beitrittsgebiet) bestätigt:

- Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung,
- Förderung der Flurbereinigung,
- Förderung des freiwilligen Landtausches,
- Förderung der Dorferneuerung,
- Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten *),
- Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung,
- Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes *),
- Förderung von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen,
- Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung,
- Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau *) und durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer,
- Gewährung einer Umstellungshilfe,
- Förderung von Maßnahmen zum Küstenschutz.

Gründe dafür, das Beitrittsgebiet in einzelne Fördermaßnahmen nicht einzubeziehen, liegen in speziellen

*) Diese Grundsätze gelten nicht im Beitrittsgebiet.

Maßnahmen für die neuen Bundesländer (s. standortbezogene Zuschläge statt Ausgleichszulage) oder in dem Bemühen, den eingeleiteten Umstrukturierungsprozeß nicht zu behindern (s. Förderung Marktstrukturgesetz).

II. Gemeinsamer Sonderrahmenplan

Die neuen Bundesländer wurden erstmals für das Wirtschaftsjahr 1991/92 in den Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe einbezogen, der Maßnahmen

- zur Stilllegung von Ackerflächen,
- zur Extensivierung bei Überschußerzeugnissen und
- die einzelstaatliche Mutterkuhprämie

umfaßt und im Verhältnis 70:30 von Bund und Ländern finanziert wird.

III. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Förderungsgrundsätze für den Rahmenplan 1992 bis 1995

Änderungen der Fördergrundsätze werden vor allem vom strukturellen Anpassungsbedarf in den neuen Bundesländern bestimmt.

Entsprechend sind

- einzelne Förderkonditionen zu verbessern und
- noch auf das Gebiet der alten Bundesländer beschränkte Fördergrundsätze auf das Beitrittsgebiet auszudehnen.

Für 1992 wurde bereits im vergangenen Jahr beschlossen, die Grundsätze der Förderung von Betrieben in benachteiligten Gebieten für die neuen Bundesländer zu öffnen.

Die Abgrenzung benachteiligter Gebiete ist vom Verfahren mit den Abgrenzungen in den alten Bundesländern der Jahre 1975, 1986 und 1989 vergleichbar. Neben dem Hauptkriterium der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) wurden die Kriterien „geringe Bevölkerungsdichte“ und hoher Anteil landwirtschaftlich Beschäftigter an der „Gesamtbeschäftigung“ zugrunde gelegt. Für das Beitrittsgebiet insgesamt beträgt die Fläche der benachteiligten Gebiete 3 269 716 Hektar und damit ca. 50 % der LF (alte Bundesländer rd. 53 %). Der geschätzte Mittelbedarf beläuft sich für Bund und Länder auf rd. 313 Mio. DM. Die benachteiligten Gebiete in den neuen Bundesländern wurden der EG-Kommission notifiziert. Der EG-Agrarrat wird auf Vorschlag der EG-Kommission entscheiden.

Nach Meinung der Bundesregierung sollte auch das Sonderprogramm für Junglandwirte auf das Beitrittsgebiet ausgedehnt werden, allerdings nur in den Fällen, in denen keine Starthilfe gewährt wird und die Bedingungen für die Junglandwirteförderung erfüllt sind.

Erste Erfahrungen mit den speziell in den neuen Bundesländern geltenden Fördergrundsätzen für Wiedereinrichter sowie für Kooperationen liegen vor.

Die neuen Bundesländer haben eine Vielzahl von Änderungswünschen für 1992 angemeldet.

Ihnen sollte in den Grenzen vorgegebener EG-Bestimmungen und verfügbarer Haushaltsmittel entsprochen werden.

Ziel ist es, Schritt für Schritt in den neuen Bundesländern eine leistungsfähige und vielseitig strukturierte Landwirtschaft zu entwickeln. Die überbetrieblichen Maßnahmen sollen mit dazu beitragen, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu schaffen. Darauf sind die Förderkonditionen auszurichten.

Dabei ist zu bedenken, daß die derzeitigen Übergangsregelungen für die neuen Bundesländer nach EG-Verordnung Ende 1993 auslaufen sollen, um danach in Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen die strukturelle Entwicklung zu fördern. Die jetzt notwendige Differenzierung zwischen alten und neuen Bundesländern muß also rückführbar bleiben.

Ein weiterer Schwerpunkt in den Beratungen mit den Ländern wird die Frage sein, inwieweit bereits für 1992 eine Verbesserung der Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich ist, um die privaten Waldbesitzer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, trotz der neuartigen Waldschäden die Funktionsfähigkeit der Wälder zu sichern.

Schließlich ist bei den Beratungen über den Rahmenplan 1992 zu berücksichtigen, daß eine grundlegende Reform der EG-Agrarpolitik (GAP) auch Auswirkungen auf die zukünftige Agrarstrukturpolitik haben wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund regional sehr unterschiedlicher Leistungen der Landwirtschaft für die Bevölkerung in Abhängig-

keit von Boden, Klima, Landschaft und Bevölkerungsdichte.

IV. Ausstattung der Rahmenpläne mit Finanzmitteln

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mittelanätze der Gemeinschaftsaufgabe enthält Anlage 1. In Anlage 2 sind die Rahmenplanansätze (SOLL) der letzten Jahre, nach Maßnahmengruppen geordnet, den IST-Ausgaben gegenübergestellt. Dabei zeigt sich, daß die in die Rahmenpläne eingestellten Mittel nahezu vollständig verwendet wurden.

Im Haushaltsjahr 1991 sind zur Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Rahmenplan 2 170 Mio. DM eingestellt worden, darunter 650 Mio. DM für die neuen Bundesländer. In den Haushaltsentwurf 1992 wurden für den Rahmenplan 2 720 Mio. DM eingestellt.

Die Länder haben für den Rahmenplan 1992 bis 1995 einen Bedarf von rd. 3 119 Mio. DM angemeldet und damit rd. 400 Mio. DM mehr Bundesmittel beantragt, als der Haushaltsentwurf 1992 vorsieht.

An freien Kassenmitteln stehen für 1992 nach Abzug der für die Ausgleichszulage vorgesehenen Mittel rd. 960 Mio. DM zur Verfügung. Hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 1 695 Mio. DM.

Zur Anpassung an die Marktentwicklung sieht der Sonderrahmenplan 1991 Kassenmittel in Höhe von 295 Mio. DM und eine Verpflichtungsermächtigung von jährlich 166 Mio. DM vor. In den Sonderrahmenplan 1992 wurden 476 Mio. DM und eine Verpflichtungsermächtigung von jährlich 100 Mio. DM eingestellt.

Entwicklung der Mittelanträge

– Beträge in Mio. DM –

Jahr	1973– 1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	darunter alte Bundesländer	1992
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel)	20 457,9	1 892,5	1 925,9	2 135,8	2 136,2	2 440,6	2 443,7	2 510,1	2 509,2	3 581,6	2 501,4	
B. Bundesmittel												
– Regierungsentwurf .	12 600,0	1 155,0	1 155,0	1 200,0	1 300,0	1 490,0	1 465,0	1 525,0	1 525,0	2 020,0	1 520,0	2 720,0
– Haushaltsplan	12 469,5	1 155,0	1 175,0	1 300,0	1 300,0	1 490,0	1 485,0	1 525,0	1 525,0	2 170,0	1 520,0	
– Rahmenplan	12 459,5	1 155,0	1 175,0	1 300,0	1 300,0	1 490,0	1 485,0	1 525,0	1 525,0	2 170,0	1 520,0	
– Altverpflichtungen	5 570,8	781,8	751,2	752,0	749,1	823,1	759,0	728,5	741,9	736,9	736,9	
– in % vom Rahmenplan	44,7	67,7	63,9	57,9	57,6	55,2	51,1	47,7	48,6	34,0	48,5	
– Freie Kassenmittel	6 788,7	373,2	423,8	548,0	550,9	666,9	726,0	796,5	783,1	1 433,1	783,1	
– in % vom Rahmenplan	54,5	32,3	36,1	42,1	42,4	44,8	48,9	52,3	51,4	66,0	51,5	
– Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE ...	9 344,6	866,3	811,2	900,0	900,0	900,0	900,0	940,0	940,0	1 695,0	940,0	
– Bewilligungsrahmen	16 133,3	1 239,5	1 305,0	1 448,0	1 450,9	1 566,9	1 626,0	1 736,5	1 723,1	3 128,1	1 723,1	

Anlage 2

Vergleich der Ist-Ausgaben mit den Rahmenplanansätzen nach Maßnahmengruppen

– Beträge in Mio. DM; Bundesmittel –

Maßnahmengruppen	1)	1982		1989		1990		1991 ³⁾		darunter alte Bundesländer	
		absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A. Rahmenplan											
1/2 Agrarstrukturelle Vorplanung/Flurbereinigung	a)	261,6	100	235,8	100	235,2	100	226,5	100	222,3	100
	b)	281,7	108	249,5	106	235,0	100				
3 Dorferneuerung	a)			49,3	100	50,1	100	130,7	100	53,2	100
	b)			49,3	100	56,4	113				
4 Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen	a)	313,0	100	689,8	100	682,1	100	959,8	100	694,1	100
	b)	289,4	92	679,1	98	693,1	102				
darunter											
– Ausgleichszulage	a)	61,9	100	452,9	100	436,5	100	445,5	100	445,5	100
	b)	63,2	102	426,2	94	437,9	100				
– Agrarkreditprogramm	a)			20,8	100	22,1	100	34,1	100	20,1	100
	b)			18,4	88	17,5	79				
5 Marktstrukturverbesserung	a)	31,0	100	53,1	100	64,3	100	165,5	100	67,8	100
	b)	26,6	86	44,7	84	45,8	71				
6 Wasserwirtschaft	a)	272,5	100	274,9	100	262,6	100	379,3	100	249,8	100
	b)	266,8	98	272,1	99	266,5	101				
7 Forstliche Maßnahmen	a)	23,9	100	68,9	100	73,8	100	99,1	100	77,5	100
	b)	22,5	94	71,9	104	79,1	107				
darunter											
– aufgrund neuartiger Waldschäden	a)			33,2	100	35,7	100	46,0	100	42,1	100
	b)			40,3	121	37,6	105				
8 Weitere Maßnahmen	a)	18,2	100	20,5	100	20,7	100	61,9	100	21,1	100
	b)	18,0	99	18,9	92	19,1	92				
9 Küstenschutz	a)	129,8	100	132,7	100	136,2	100	147,2	100	134,2	100
	b)	132,0	102	132,5	100	137,1	101				
Summe Rahmenplan	a)	1050,0	100	1525,0	100	1525,0	100	2170,0	100	1520,0	100
	b)	1037,0	99	1518,0	100	1532,1	100				
	c)	1525,2	145	1804,4	118						
B. Sonderrahmenplan											
1988 bis 1993	a)			200,0	100	275,0	100	196,0 ⁵⁾	100	47,8	100
	b)			130,1	65	273,5	100				
– Stilllegung von Ackerflächen	b)			127,3		245,0					
– Mutterkuhprämie	b)			1,5		5,0					
– Extensivierung	b)			–		23,5					
Summe Sonderrahmenplan				200,0		275,0				32,8	
Summe GAK insgesamt	a)	1050,0		1725,0		1800,0				1552,8	

1) a) Rahmenplan; b) Ist-Ausgaben; c) Länderanmeldung;

2) Verpflichtungsermächtigungen 1990 um 25 Mio. DM auf 275 Mio. DM jährlich aufgestockt;

3) ohne Beitrittsgebiet;

4) einschließlich Beitrittsgebiet;

5) Verpflichtungsermächtigungen 1991 (250 Mio. DM) um 79 Mio. DM für einjähriges Sonderprogramm Flächenstilllegung gesenkt.

